

**2230.1.1.1.1.0-K**

**Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2018/19**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst**

**vom 23. November 2017, Az. II-BS4244.0/9/3**

**(KWMBI. S. 462)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2018/19 vom 23. November 2017 (KWMBI. S. 462)

---

<sup>1</sup>Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/14 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a BayEUG einzurichten. <sup>2</sup>Der pädagogische Führungs- und Gestaltungsauftrag leitet sich aus den Erfahrungen der Modellversuche MODUS F und Profil 21 sowie aus den bis zum Schuljahr 2017/18 an insgesamt 273 staatlichen Schulen eingerichteten erweiterten Leitungsmodellen ab. <sup>3</sup>Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung in einem situativ-partizipativen Verständnis von Führung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten. <sup>4</sup>Die Kernaufgaben ihrer Mitglieder bestehen darin, die schulinterne Kommunikation zu intensivieren, den ihnen zugeordneten Lehrkräften professionelle Rückmeldung zu geben, mit diesen Mitarbeitergespräche zu führen, individuelle Entwicklungsziele zu vereinbaren und die Umsetzung zu begleiten. <sup>5</sup>Durch die Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 verbessert sich die Führungssituation an Schulen mit erweiterter Schulleitung deutlich.

<sup>6</sup>In einer sechsten Antragsrunde zum Schuljahr 2018/19 können weitere staatliche Schulen die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen. <sup>7</sup>Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die im Rahmen der im Staathaushalt verfügbaren Stellen und Mittel antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung festzulegen.